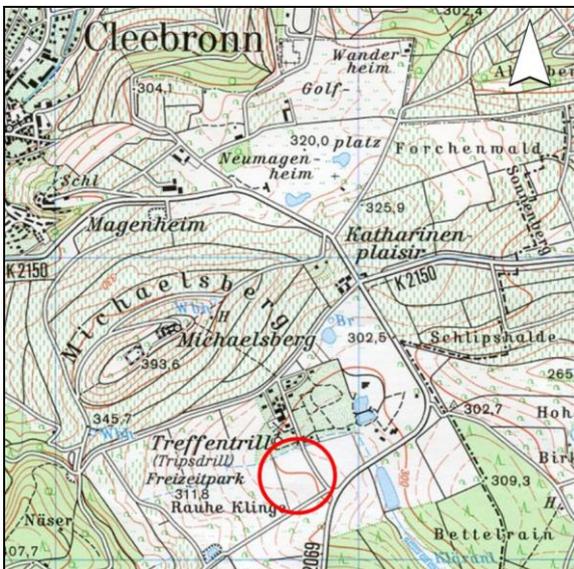


Gemeinde Cleebronn, Gemarkung Treffentrill Landkreis Heilbronn

Bebauungsplan „Erlebnispark Tripsdrill – 2. Bauabschnitt“

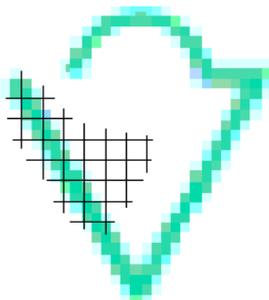
Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

– Anlage 1 zum Umweltbericht –



Kartengrundlage: TK 25,
Blatt 6920 Brackenheim (LVA BW 2005)

Proj. Nr. 143417
Datum: 19.10.2018



Pustal Landschaftsökologie und Planung
Prof. Waltraud Pustal
Freie Landschaftsarchitektin

LandschaftsArchitekten-Biologen-Stadtplaner

Hohe Straße 9/1, 72793 Pfullingen

Fon: 0 71 21 / 99 42 16

Fax: 0 71 21 / 99 42 171

E-Mail: mail@pustal-online.de

www.pustal-online.de

INHALTSVERZEICHNIS

1	ANLASS	3
2	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	3
3	METHODIK	3
4	PLANGEBIET UND ÖRTLICHE SITUATION	4
5	KONFLIKTANALYSE	7
5.1	Kurzbeschreibung der Planung	7
5.1.1	Planungsbedingte Wirkfaktoren	7
6	DURCHFÜHRUNG DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN HABITATPOTENZIALANALYSE	8
7	DURCHFÜHRUNG DER SPEZIELLEN ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG	10
7.1	Begehungsprotokolle	10
7.2	Ergebnisse der Erhebungen	10
7.2.1	Artengruppe Vögel	10
7.2.2	Artengruppe Zauneidechsen	12
7.3	Artenschutzrechtliche Stellungnahme	12
7.3.1	Amphibien	12
7.3.2	Kleinsäuger	12
7.4	Betroffenheit der Artengruppen	13
8	ZUSAMMENFASSUNG – ARTENSCHUTZRECHTLICHE MAßNAHMEN	15
9	LITERATUR UND QUELLEN	17

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1:	Abgrenzung des Untersuchungsgebiets und Fotos	5
Abbildung 3:	Bebauungsplan und Ausschnitt aus der Legende der Schutzgebiete	7

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1:	Betroffenheit der Artengruppen	13
------------	--------------------------------	----

1 Anlass

Der Bebauungsplanverfahren „Erlebnispark Tripsdrill – 2. Bauabschnitt“ auf Gemarkung Treffentrill befindet sich in der Aufstellung. Ziel ist die Erweiterung des Erlebnisparks auf der bisher als Ausweichparkplatz genutzten Fläche. Es ist die Ausweisung eines Sondergebiets (SO) auf einer Fläche von 3,15 ha geplant.

Eine artenschutzrechtliche Prüfung gem. § 44 BNatSchG wird für die Planung erforderlich und ist als Anlage zum Umweltbericht integriert. Untersuchungsgebiet ist das Plangebiet und die unmittelbare Umgebung.

2 Rechtliche Grundlagen

Für Planungen und Vorhaben sind die Vorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gemäß **§ 44 BNatSchG** zu beachten und zu prüfen.

Die Aufgabe besteht laut dem Gesetz darin, für das geplante Bauvorhaben zu prüfen, ob lokale Populationen streng geschützter Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) und europäischer Vogelarten erheblich gestört werden (§ 44 Abs. 5 BNatSchG). Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Zudem ist das Tötungsverbot bei der Planung zu beachten (hier gilt Individuenbezug): es ist zu prüfen, ob sich das Tötungs- oder Verletzungsrisiko „signifikant“ erhöht. Alle geeigneten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind bei Bedarf grundsätzlich zu ergreifen. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dürfen nur entfernt werden, wenn deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dazu sind vorgezogene Maßnahmen zulässig.

Die ausschließlich nach nationalem Recht besonders und streng geschützten Arten sind gemäß **§ 44 Abs. 5 BNatSchG** in der Eingriffsregelung zu behandeln. Es gilt Satz 5 entsprechend: „Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor“. Diese Arten sind in der Planung z. B. durch Vermeidungs-, Minderungs- und (artenschutzrechtliche) Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen.

3 Methodik

1. Schritt

Bei der Durchführung der **artenschutzrechtlichen Habitatpotenzialanalyse** werden für das Plangebiet Hinweise auf das Vorkommen von Anhang IV-Tier- und Pflanzenarten der FFH-RL und europäischen Vogelarten im Planungsgebiet und der vorhandenen Biotopstrukturen abgeprüft (**Abschichtung**).

2. Schritt (bei Bedarf)

Ergibt die artenschutzrechtliche Habitatpotenzialanalyse Hinweise auf mögliche erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes von streng geschützten Populationen der Anhang IV-Arten oder/und europäischer Vogelarten, sind diese Artengruppen oder Arten in einer sogenannten **speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)** vertieft zu untersuchen.

Bei häufigen Vogelarten (z. B. Kohlmeise, Hausrotschwanz, Kleiber und andere Arten der Kulturlandschaft und Siedlungsrandbereiche) liegt im Regelfall keine erhebliche Störung/Beeinträchtigung der lokalen Population vor. Generell sind Nahrungs- und Jagdbereiche nur zu betrachten, wenn durch die Beseitigung dieses Lebensraumes die Population wesentlich beeinträchtigt wird.

Ergebnis:

Die artenschutzrechtlichen Habitatpotenzialanalyse (vgl. Kap. 6 f.) kommt zum Ergebnis, dass ein Vorkommen von Brutvögeln im Plangebiet und Umgebung und der streng geschützten Zauneidechse nicht ausgeschlossen werden kann. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung mit weiteren Begehungen wird erforderlich (vgl. Kap. 7 f.)

4 Plangebiet und örtliche Situation

Der Erlebnispark Tripsdrill liegt südöstlich von Cleebronn am südlichen Rand des Michaelsbergs. Das Plangebiet befindet sich im Südosten unmittelbar anschließend an den Erlebnisparks Tripsdrill.

Der überwiegende Flächenanteil des Plangebiets wird derzeit als Ausweichparkplatz genutzt und hat eine unmittelbare Anbindung an den Haupteingang zum Freizeitpark.

Folgende Strukturen befinden sich innerhalb des Plangebiets: Ein kleiner Teil des Erlebnisparkgeländes mit älteren, hohen Baumbestand in einer Hecke im Norden, Parkplatz mit Baumreihen und wasserdurchlässiger Fahrbahn sowie Stellplätze auf Wiesenstreifen und ebenfalls als Parkierungsfläche genutzte mäßig artenreiche Fettwiese im Westen des Plangebiets. Entlang der bestehenden Hecke mit Bäumen, welche die aktuelle Grenze des Freizeitparks bildet, verläuft der Baumbach als Entwässerungsgraben.

Die Umgebung des Plangebiets ist wie folgt zu charakterisieren:

- Norden: bestehende Erlebnisparkfläche mit Attraktionen und stark durchgrünt mit Gehölzen
- Osten: Zufahrt und Zentralparkplatz des Erlebnisparks mit Baumreihen
- Südosten: Kreisstraße K 2069 und Grünlandfläche innerhalb des FFH- und Vogelschutzgebiets
- Süden: Grünland mit Magerwiesen und Streuobstbestand und Feldhecke am Nordrand innerhalb des Vogelschutzgebiets
- Westen: Grünland mit Feldgehölzen und Streuobstbestand

Folgende Schutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile sind im Plangebiet ausgewiesen:

- Bodendenkmal B 58 + B 21
- Naturpark Stromberg Heuchelberg

Folgende Schutzgebiete grenzen an das Plangebiet bzw. befinden sich in unmittelbarer Nähe:

- Wasserschutzgebiet „Tripsdrill“ Zone I, II und Zone III
- Vogelschutzgebiet 6919-441 Stromberg
- FFH-Gebiet 7018-341 Stromberg

Folgende Schutzgebiete liegen nahe zum Erlebnispark:

- Landschaftsschutzgebiet „Michaelsberg“
- Landschaftsschutzgebiet „Ausläufer des Stromberges um Bönningheim, Erligheim, Freudental, Löchgau und Kleinsachsenheim“
- Kulturdenkmal katholische Kirche St. Michael

Abbildung 1: Abgrenzung des Untersuchungsgebiets und Fotos



Luftbild (LUBW 2018)



Blick in das Plangebiet Richtung Osten über die mit Hecke und hoher Baumreihe an der Grenze des bestehenden Freizeitparks



Blick in das Plangebiet Richtung Süden: Parkplatz mit Baumreihen und Fettwiese



Blick aus dem Plangebiet Richtung Westen mit Zu-
lauf des Baumbachs als Entwässerungsgraben



Blick über Fläche 4 in Richtung Westen mit Streu-
obstbestand im Hintergrund



Feldweg südlich des Plangebiets mit Blick Richtung
Westen: Links im Bild Fläche 4 mit Hecke und rechts
Wiese des Plangebiets



Blick über Fläche 5 mit Waldrand im Hintergrund

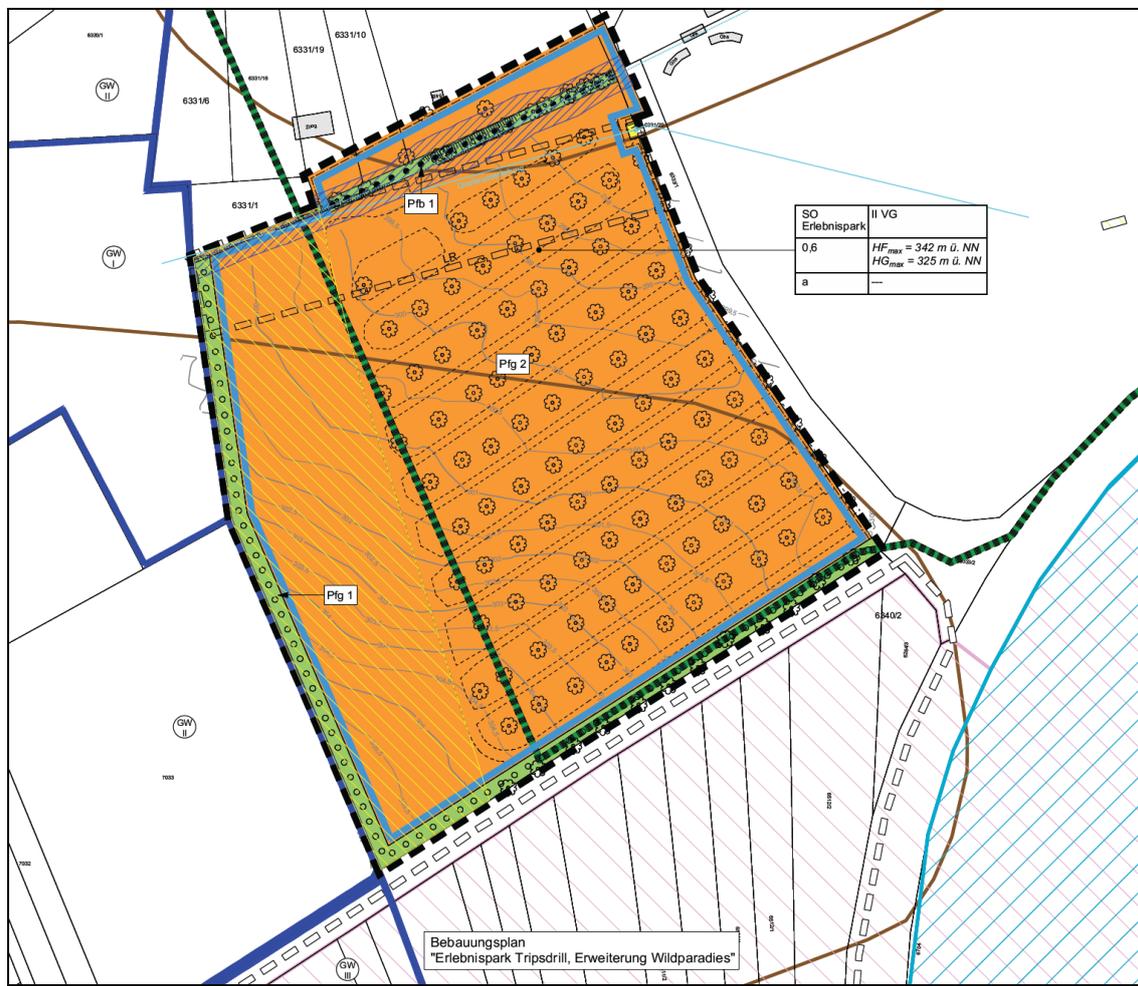
5 Konfliktanalyse

5.1 Kurzbeschreibung der Planung

Tripsdrill plant die Erweiterung des Erlebnisparks. Das Plangebiet umfasst ca. 3,15 ha. Es ist vorgesehen den bisherigen besonderen Baustil von Tripsdrill ebenfalls für diesen 2. Bauabschnitt beizubehalten. Die Planung sieht einen schrittweisen Ausbau von Attraktionen vor, der kurz- bis mittelfristig einen Teil des bisher umfassenden Parkplatzes beibehält. Zur Eingrünung und Durchgrünung sind Pflanzgebote und Pflanzbindungen geplant. Die Hecke im Norden bleibt erhalten und wird in das Erlebnisparkkonzept integriert. Die abschnittsweise nach und nach entfallenden Bäume auf dem bisherigen Parkplatz werden im Erlebnispark nachgepflanzt. Das Plangebiet wird im Westen und Süden mit einer Feldhecke eingegrünt.

Abbildung 2: Bebauungsplan und Ausschnitt aus der Legende der Schutzgebiete

Die unmaßstäbliche Abbildung dient hier als Orientierung. Genaue Auskunft gibt der B-Plan M 1 : 1.000.



Nachrichtliche Übernahme (§ 9 Abs. 6 BauGB)

- | | |
|--|--|
|  FFH-Gebiet |  Bodendenkmal |
|  Vogelschutzgebiet |  Oberflächenwasserableitung, Graben "Baumbach" (Bauamt Bönningheim 2018) |
|  Naturpark |  5 m-Gewässerrandstreifen (§ 38 Wasserhaushaltsgesetz i. V. m. § 29 Wassergesetz Baden-Württemberg) |
|  Wasserschutzgebiet mit Angabe Schutzzone |  Kulturdenkmal gem. § 2 DSchG (auf D Hinweise Ziff. 4 im Textteil wird verwiesen) |

Folgende **baubedingte Wirkfaktoren** sind durch die Planung möglich:

- Lärmimmissionen und optische Störungen durch Baustellenbetrieb und -verkehr
- Entfernung und Rodung von Bäumen auf den Parkplatz
- Flächeninanspruchnahme/-versiegelung durch Baustelleneinrichtung

Folgende **anlagebedingte Wirkfaktoren** sind durch die Planung möglich:

- Permanente Flächeninanspruchnahme und -versiegelung und damit Lebensraumveränderungen (Inanspruchnahme von Vegetationsflächen, Nahrungshabitaten)
- Zunahme optischer Störungen durch Kulissenwirkung der Attraktionen im Umfeld

Folgende **betriebsbedingte Wirkfaktoren** sind durch die Planung möglich:

- Lärm- und Schadstoffimmissionen
- Nächtliche Beleuchtung, mit Wirkung insbesondere auf nachtaktive Insekten
- Relevante Zunahme von akustischen oder optischen Störungen

6 Durchführung der artenschutzrechtlichen Habitatpotenzialanalyse

Das Plangebiet und die unmittelbare Umgebung wurden am 14.03.2018 durch Dipl.-Biol. Jonas Scheck begangen. Das Ergebnis wird im Folgenden wiedergegeben. Es wurde das Plangebiet sowie die angrenzenden artenschutzrechtlich relevanten Flächen untersucht. Im Osten des Plangebiets befindet sich das FFH-Gebiet 7018-341 Stromberg. Die innerhalb liegende Wiesenfläche angrenzend an der Kreisstraße K 2069 wurde ebenfalls untersucht.

Habitatanalyse

Plangebiet (Flächen 1, 2 und 3):

Auf dem Erlebnisparkgelände im Norden innerhalb des Plangebiets befindet sich eine Hecke mit einer Baumreihe mit Höhlenbäumen. In einer Pappel befindet sich ein Storchennest (Fläche 1).

Auf dem Parkplatz innerhalb des Plangebiets setzen sich die Baumreihen aus Laubbäumen mit z. T. max. Stammdurchmesser von 30 cm (u. a. Eschen, Linden) zusammen. Höhlenbäume und artenschutzrechtlich relevante Stammverletzungen sind in dem Baumbestand am Parkplatz nicht vorhanden (Fläche 2).

Im Westen innerhalb des Plangebiets befindet sich eine mäßig artenreiche Fettwiese, die ebenfalls als Parkierungsfläche genutzt wird (Fläche 3).

Fläche 4:

Südlich angrenzend an das Plangebiet befinden sich Magerwiese, Streuobstbestand, einige Höhlenbäume und Hecken.

Fläche 5:

Die Grünlandfläche wurde kurz vor bei der Begehung im März 2018 vermutlich neu eingesät, sie wird zeitweise mit Schafen beweidet. Die Artenzusammensetzung ist re-

lativ vielfältig, jedoch noch nicht richtig entwickelt. Östlich der Grünlandfläche befindet sich ein Laichgewässer für Amphibien.

Habitat eignung:

Plangebiet (Flächen 1, 2 und 3):

In dem nördlichen Baumbestand des Plangebiets können Brutvögel und Fledermausquartiere nicht ausgeschlossen werden. Die übrigen Flächen im Plangebiet besitzen keine besondere artenschutzrechtliche Relevanz. Die Fettwiese im Westen ist potentielles Nahrungsgebiet für Vögel. Streng geschützte Pflanzenarten sind auf spezielle Lebensräume angewiesen, die im Plangebiet nicht gegeben sind.

Fläche 4:

Die Grünlandfläche außerhalb des Plangebiets zeigt eine partielle Lebensraumeignung für Zauneidechsen auf. Brutvögel können in dem Streuobstbestand nicht ausgeschlossen werden.

Fläche 5:

Grünland eignet sich nicht als Fortpflanzungsstätten für Vögel, jedoch als Nahrungsgebiet für Vögel der Umgebung. Im Süden und Südosten der Fläche können Sommerlebensräume für Amphibien nicht ausgeschlossen werden.

Ergebnis der Habitatpotenzialanalyse („Abschichtung“)

Weitere Untersuchungen wurden aufgrund der Übersichtsbegehung für das Plangebiet erforderlich:

- Vögel
- Zauneidechsen

Unter Berücksichtigung der Planung, Erhalt der Hecke und Bäume im nördlichen Bereich des Plangebiets, kann unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population für Fledermäuse ausgeschlossen werden.

Beeinträchtigungen von Amphibien sind durch die Planung nicht absehbar. Auf Hinweisen der BUND-GRUPPE ZABERGÄU (2018) wird das Thema Auswirkung der Planung auf Amphibien/-wanderungen gesondert behandelt (Kap. 7.3)

7 Durchführung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

Das Plangebiet und die Umgebung wurde an 5 Terminen durch Dipl.-Biologen Jonas Scheck im Zeitraum Mitte März bis Anfang Juli begangen. Es fand eine eingeschränkte Brutvogelkartierung mit vier Begehungen statt. Weitere Kartierungen wurden nicht erforderlich, da es sich um ein eingeschränktes Artenspektrum auf Grund vorhandener Lebensräume handelt. Das Vorkommen auf Zauneidechsen wurde bei geeigneten Bedingungen im gesamten Untersuchungsgebiet untersucht.

7.1 Begehungsprotokolle

Datum	15.03.2018	Uhrzeit	17:15 – 18:00
Wetter	Sonnig, 11° C, kein Wind		
Zweck	Übersichtsbegehung		

Datum	05.05.2018	Uhrzeit	10:30 – 11:30
Wetter	sonnig, 17 – 19° C, Wind 1 NO		
Zweck	Kartierung Vögel, Reptilien		

Datum	23.05.2018	Uhrzeit	12:30 – 13:15 Uhr
Wetter	Bedeckt, 20° C, kein Wind		
Zweck	Kartierung Vögel, Reptilien		

Datum	16.06.2018	Uhrzeit	11:00 – 12:00 Uhr
Wetter	sonnig, 22°C, Wind 0-1		
Zweck	Kartierung Vögel, Reptilien		

Datum	10.07.2018	Uhrzeit	12:00-13:00 Uhr
Wetter	heiter, 80% bewölkt, 22° C, Wind 0-1		
Zweck	Kartierung Vögel, Reptilien		

7.2 Ergebnisse der Erhebungen

7.2.1 Artengruppe Vögel

Ergebnisse:

Am Rand des Erlebnisparks (Fläche 1) brüten in den Gehölzen und Gebäuden/Anlagen Girlitz, Haussperling, Buchfink, Hausrotschwanz, Blaumeise. In einer großen Pappel brütet der Weißstorch.

Der Bereich des bisherigen Parkplatzes (Fläche 2) wird als Nahrungsgebiet von Meisen, Haussperling, Bachstelze, Girlitz, Stieglitz, Buchfink und Hausrotschwanz genutzt. Fortpflanzungsstätten des Buchfinks können in den Randbereichen nicht ausgeschlossen werden.

Im Bereich der bisherigen Ausweichparkplätze (Fläche 3) sind keine Fortpflanzungsstätten vorhanden. Der Bereich wird auch wenig als Nahrungsgebiet frequentiert (mangelnde Gehölze).

In der Streuobstwiese südlich des bestehenden Parkplatzes (Fläche 4) befinden sich Fortpflanzungsstätten von Star, Kohlmeise sowie Goldammer, Buchfink und Klappergrasmücke. Die letzteren befinden sich in der Hecke am Nordrand der Fläche. Der Bereich wird aber von weitaus mehr Arten regelmäßig als Nahrungsgebiet genutzt, darunter auch Bunt- und Grünspecht.

Die Grünlandfläche (Fläche 5) östlich der K 2069 ist aufgrund des Mangels an Gehölzen als Nahrungsgebiet deutlich weniger frequentiert. Der Weißstorch nutzt die Fläche zur Nahrungssuche. Fortpflanzungsstätten sind hier nicht vorhanden.

Artenschutzrechtliche Beurteilung

Plangebiet (Flächen 1, 2 und 3)

Die bestehende Erlebnispark-Fläche ist Fortpflanzungsstätten von verschiedenen Vogelarten (Höhlenbrüter, Halbhöhlenbrüter, Gehölzfreibrüter). Als Nahrungsgebiet ist dieser Bereich von mäßiger Bedeutung. Eine Störung durch den Parkbetrieb ist bereits maximal ausgeprägt. Vermeidungsmaßnahmen werden für diesen Bereich erforderlich (Kap. 8).

Die bestehende Parkplatzfläche ist Nahrungsgebiet für zahlreiche – zumeist im angrenzenden Park – brütende Vögel. Durch den Verlust der Parkplatzfläche mit den relativ jungen Bäumen sind keine Revierverluste zu erwarten, insbesondere bei geplanter Durchgrünung mit Bäumen und Begrünung und gärtnerischer Gestaltung der Freiflächen. Die Störung durch die Nutzung als Parkplatz ist bereits sehr hoch. Ersatzmaßnahmen werden nicht erforderlich.

Die Grünfläche innerhalb des Plangebiets ist keine Fortpflanzungsstätte und hat eine geringe Bedeutung als Nahrungsgebiet. Ersatzmaßnahmen werden nicht erforderlich.

Fläche 4:

Streuobstbestand, Magerwiese und Hecke sind Fortpflanzungsstätten verschiedener Vogelarten (Star, Kohl- und Blaumeise, Goldammer). Die Fläche ist wichtiges Nahrungsgebiet für Vögel, die in der Umgebung brüten (Grünspecht, Star u. a.). Durch die Planung erfolgt kein Eingriff in den Bestand. Eine Beeinträchtigung der Brutvögel ist durch die Planung nicht gegeben, da die Pflanzung der Hecke zur Eingrünung des Plangebiets mögliche Störeffekte mindert. Ersatzmaßnahmen werden nicht erforderlich.

Fläche 5:

Die Grünlandfläche ist keine Fortpflanzungsstätte und ausschließlich Nahrungsgebiet für die Vögel der Umgebung. Eine Beeinträchtigung durch die Planung ist nicht gegeben. Ersatzmaßnahmen werden nicht erforderlich.

7.2.2 Artengruppe Reptilien

Ergebnisse

In der Hecke am Nordrand von Fläche 4 wurde ein Zauneidechsen-Weibchen aufgefunden. Sonst konnten keine Funde im gesamten Untersuchungsgebiet gemacht werden. Es ist daher von einer insgesamt geringen Siedlungsdichte auszugehen, besiedelt dürften insbesondere Randbereiche von Grünflächen sein. Die Hecke in der Fläche 1 mit anschließendem Graben ist dicht bewachsen und eignet sich nicht als Lebensraumhabitat. Die Parkplatzfläche hat keine Versteckstrukturen.

Artenschutzrechtliche Beurteilung

Durch die Planung erfolgt kein Eingriff in Lebensräumen für Zauneidechsen. Eine Beeinträchtigung der Zauneidechse ist durch die Planung nicht gegeben.

Für weitere Reptilienarten ist keine Lebensraumeignung vorhanden.

7.3 Artenschutzrechtliche Stellungnahme

7.3.1 Amphibien

Die BUND-GRUPPE ZABERGÄU (2018) weist auf ein Amphibienlaichgewässer (südlich K 2069 gegenüber Erlebnispark Tripsdrill) und zwei weiteren Regenüberlaufbecken hin und fordert die Erstellung eines Konzepts zur künftigen Laichwanderung der Amphibien.

Durch die Planung sind keine Auswirkungen auf Amphibienwanderungen zu erwarten: Amphibien wandern eigentlich nur nachts, d. h. wenn im Erlebnispark und auf den Parkplätzen kein Betrieb ist. Die geplanten baulichen Veränderungen stellen höchstens kleinräumige Hindernisse dar. Da der gesamte Erlebnispark in allen Bereichen gut durchgrünt wird, ist auch der Park gut für Amphibien zu queren. Dies gilt auch bei einer Einfriedung mit Maschendrahtzäunen. Da im Plangebiet die Durchgrünung weiter geführt wird ist von keinem Wanderungsproblem für Amphibien auszugehen.

7.3.2 Kleinsäuger

Die BUND-GRUPPE ZABERGÄU (2018) weist auf eine fehlende Durchgängigkeit für Kleinsäuger durch die Einfriedung von Zäunen hin.

Kleinsäuger kommen durch Maschendrahtzäune hindurch oder untergraben diese. Das Problem einer fehlenden Durchgängigkeit ist nicht zu erwarten.

7.4 Betroffenheit der Artengruppen

Tabelle 1: Betroffenheit der Artengruppen

Streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-RL und europäische Vogelarten mit Vorkommen in Baden-Württemberg (LUBW 2010)

Artengruppe	Ergebnis der Habitatanalyse / saP: Erhebungen und Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Einschätzung unter Berücksichtigung der Maßnahmen	
Farn- und Blütenpflanzen	Die streng geschützten Arten sind auf spezielle Lebensräume angewiesen, die im Plangebiet nicht gegeben sind.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Krebse, Weichtiere (Muscheln, Schnecken) und sonstige niedere Tiere	Keine Lebensraumeignung (Gewässer) gegeben.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Libellen	Keine Lebensräume (Gewässer) gegeben.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Käfer	Keine Lebensraumeignung. Die Höhlen zeigen keine Hinweise auf Vorkommen streng geschützter Käferarten.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Schmetterlinge	Die relevanten Arten sind auf spezielle Lebensräume angewiesen (Magerrasen, feuchte Wälder, etc.), die im Plangebiet nicht gegeben sind.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Amphibien	Amphibienlaichgewässer befindet sich östlich der Kreisstraße K 2069. Da im Plangebiet die Durchgrünung weiter geführt wird ist von keinem Wanderungsproblem für Amphibien auszugehen. Durch die Planung sind keine Beeinträchtigungen der lokalen Population absehbar.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Reptilien	Eine Zauneidechse wurde südlich des Plangebiets an der Hecke mit anschließender Magerwiese nachgewiesen. Es wird von einer geringen Siedlungsdichte ausgegangen. Habitatpotenzial innerhalb des Plangebiets sind nicht gegeben. Durch die Planung sind keine Beeinträchtigungen der lokalen Population absehbar.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Avifauna	<p><u>Nachgewiesene Brutvogelarten im Plangebiet:</u></p> <p><u>In der Hecke:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Girlitz, Haussperling, Buchfink, Hausrotschwanz, Blau-meise, Weißstorch <p><u>Nahrungsgebiet auf der Parkplatzfläche:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Meisen, Haussperling, Bachstelze, Girlitz, Stieglitz, Buchfink und Hausrotschwanz <p><u>Folgende artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen werden erforderlich (Kap. 8):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhalt der Hecke und Bäume im Norden des Plangebiets • Bei Rodung der Bäume der auf dem Parkplatz wird eine 1:1-Ersatzpflanzung erforderlich • Rodung von Bäumen und Gehölzen außerhalb der Brutzeit <p><u>Ergebnis:</u></p> <p>Unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ausgeschlossen werden.</p>	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>

Artengruppe	Ergebnis der Habitatanalyse / saP: Erhebungen und Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Einschätzung unter Berücksichtigung der Maßnahmen	
Säugetiere: Fledermäuse	Fledermausquartiere können in dem Baumbestand im Norden des Plangebiets nicht ausgeschlossen werden. <u>Folgende artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen werden erforderlich (Kap. 8):</u> <ul style="list-style-type: none"> • Erhalt der Bäume Unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ausgeschlossen werden.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Sonstige Säuger	Keine Lebensraumeignung innerhalb des Plangebiets gegeben.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>

8 Zusammenfassung – Artenschutzrechtliche Maßnahmen

Ergebnis:

Im Plangebiet befinden sich in der nördlichen Hecke mit Höhlenbäumen Brutstätten verschiedener Vogelarten. Fledermausquartiere können in dem Baumbestand nicht ausgeschlossen werden. Die Parkplatzfläche dient als Nahrungsgebiet verschiedener Vogelarten. Durch den Erhalt der Hecke und der Höhlenbäume sowie der Überplanung der Fläche mit anschließender Durchgrünung ist von keinem Revierverlust auszugehen. Artenschutzrechtliche Maßnahmen werden erforderlich.

Für Zauneidechsen und Amphibien besteht durch die Planung keine Beeinträchtigung der lokalen Population. Weitere Artengruppen sind nicht betroffen bzw. es ist keine Lebensraumeignung gegeben. Es sind keine geschützten Pflanzenarten im Plangebiet gegeben.

In den Textteil zu übernehmen:

Pflanzgebot 1: Feldhecke zur Eingrünung des Erlebnisparks (§ 9 (1) 25a. BauGB)

Auf der im zeichnerischen Teil dargestellten Fläche ist eine Feldhecke mit heimischen und standortgerechten Sträuchern gem. der Pflanzenliste (Ziff. 9.4) zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

Pflanzgebot 2: Pflanzung von Einzelbäumen zur Durchgrünung des Erlebnisparks (§ 9 (1) 25a. BauGB)

Bei Rodung der Bäume auf den Parkplatz ist für jeden gerodeten Baum ein neuer heimischer, standortgerechter Baum gem. der Pflanzenliste (Ziff. 9.4) innerhalb des Erlebnisparks zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

Pflanzbindung 1: Erhalt von Bäumen und Sträuchern (§ 9 (1) 25b. BauGB)

Auf der im zeichnerischen Teil dargestellten Fläche ist die Feldhecke mit Bäumen dauerhaft zu erhalten und zu pflegen.

In die Hinweise des Textteils zu übernehmen:

Artenschutz gem. § 39 (5) BNatSchG i. V. m. § 44 BNatSchG

Rodungen von Gehölzen sind lediglich im Zeitraum zwischen 1. Oktober – 28./29. Februar außerhalb der Brutzeiten zulässig. Bei Einbezug eines Biologen und nach dessen Kontrolle ist die Rodung auch im Zeitraum März bis September möglich, sofern keine Brutvögel betroffen sind.

Sonstige Vermeidungsmaßnahmen:

Umweltfreundliche Beleuchtung

Nachteilige Auswirkungen auf den Naturhaushalt durch künstliche Lichtquellen sind zu vermeiden. Es sind daher umweltverträgliche Leuchtmittel zu verwenden. Empfohlen werden LED-Beleuchtung oder vergleichbare umweltverträgliche Produkte.

Datum: 19.10.2018


Prof. Waltraud Pustal
Freie LandschaftsArchitektin BVDL
Beratende Ingenieurin IKBW

9 Literatur und Quellen

Gesetze, Rechtsverordnungen

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)

Richtlinie des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (2009/147/EG) Vogelschutz-Richtlinie

Richtlinie des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tiere und Pflanzen FFH-Richtlinie (92/43/EWG) vom 21.05.1992

Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) in der Fassung vom 16.02.2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 21.01.2013 (BGBl. I S. 95)

Sonstige Literatur und Quellen

BUND-GRUPPE ZABERGÄU (2018): Bebauungsplan „Erlebnispark Tripsdrill – 2. Bauabschnitt“, Gemarkung Cleebronn, Landkreis Heilbronn, Beteiligung nach § 4. Abs. 1, Satz 1 BauGB, Schreiben vom 21.05.2018

LVA (LANDESVERMESSUNGSSAMT BADEN-WÜRTTEMBERG) (2005): Topographische Karte 1 : 25.000, Blatt 6920 Brackenheim, Stuttgart

LUBW (LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNG UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG) (2010): Geschützte Arten – Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützten Arten, Stand 21.07.2010

Dto. (2018): LUBW-Homepage, Kartendienst online, Abruf Daten und Schutzgebiete für das Plangebiet 24.01.2018 Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19